

Veranstaltungsordnung

Der Betreiber des Geländes ist die Radeberger Gruppe KG c/o Krostitzer Brauerei.

Geltungsbereich

1. Die Veranstaltungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Krostitzer Brauerei (nachträglich als „Veranstaltungsgelände“ bezeichnet).
2. Die Veranstaltungsordnung gilt an den drei Veranstaltungstagen vom 30.05. bis zum 01.06.2019.
3. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher diese Veranstaltungsordnung als verbindlich an.

Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

Zutritt

1. Der Zutritt zum Brauereifest ist an allen drei Tagen kostenlos.
2. Der Ordnungsdienst ist grundsätzlich berechtigt, Einlass-, Personen- und Fahrzeugkontrollen durchzuführen.
3. Am Freitag den 31.05. ist Jugendlichen unter 16 Jahren das Betreten des Veranstaltungsgeländes ausschließlich in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen eine ausgefüllte Erziehungsbeauftragung und müssen das Gelände bis spätestens 24.00 Uhr verlassen. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - unzulässige Gegenstände mit sich führenwerden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
3. Das Mitführen von Tieren ist generell untersagt, mit Ausnahme von Blindenhunden.

Unzulässige Gegenstände/Verbote

1. Als unzulässige Gegenstände gelten
 - Waffen aller Art (Hieb- Stich- und Stoßwaffen, Tierabwehrgeräte, Schusswaffen sowie alle weiteren Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen),
 - illegale Drogen,
 - offenes Feuer oder Glut sowie Flüssiggasbehälter und pyrotechnische Gegenstände
2. Verboten sind jegliche Art von Propaganda oder Handlungen, sowie Äußerungen, Verwendung oder Verbreitung von jeglichem extremistischen Parolen, Gesten, Emblemen oder Symbolen (betrifft auch Kleidungsstücke)
3. Es ist untersagt bauliche oder sonstige Anlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu erklettern, zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben.

Alkoholische Getränke

1. Alkoholische Getränke werden ausschließlich an volljährige Personen ausgegeben.

Verhalten

1. Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Von den Besuchern dürfen nur die von der Brauerei freigegebenen Bereiche betreten werden. Dies gilt sowohl für das Veranstaltungsgelände im Freien, als auch für die Gebäude der Brauerei.
3. Die Besucher haben den Anordnungen des Personals, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
4. Alle Verkehrswege sind freizuhalten, im speziellen die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege.

Lärmschutz

1. Bei Konzerten besteht aufgrund der hohen Lautstärke die Gefahr von Hörschäden. Es wird dringend empfohlen, einen geeigneten Gehörschutz zu verwenden.

Erste Hilfe, Verletzungen, Unfälle

1. Für die Versorgung von Verletzungen und Erkrankungen wird auf dem Gelände ein Sanitätsdienst vorgehalten. Jeder Unfall ist dem Sicherheits- und Ordnungsdienst anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Veranstaltungsordnung zuwiderhandelt, kann vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die stark alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
2. Verursacher für Unterbrechungen oder Abbruch einer Veranstaltung, werden durch den Veranstalter angezeigt. Der entstandene Schaden ist durch den Verursacher zu ersetzen.
3. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Veranstaltungsgeländes die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Personen, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Veranstaltungsgeländes begehen, müssen damit rechnen, dass eine Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird.
5. Unzulässige Gegenstände werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der unzulässige Gegenstände mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Veranstaltungsgelände verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.
6. Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich der Betreiber vor.

Haftungsausschluss

1. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften weder der Betreiber, noch der Veranstalter.